

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Antrag vom 11. Juni 2018

Sulzer-Wil

Art. 18 Abs. 1 Bst. b^{bis}: Streichen.

Begründung:

Da durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde keine Klagebewilligung verfügt werden muss, ist keine Einzelzuständigkeit dafür vorzusehen. Die Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden.